



Kantonale Behörden und Revision MedBG

Der zweite Teil der Änderungen des Medizinalberufegesetzes (MedBG) tritt per 1. Januar 2018 in Kraft. Nachfolgend werden die wichtigsten Auswirkungen dieser Revision für die Kantone beschrieben.

Bezeichnung «privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung»

Ab 1. Januar 2018 wird der Ausdruck «selbstständig» bei der Berufsausübung durch **«privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung»** ersetzt.

So muss künftig jede Person, die ihren Beruf «privatwirtschaftlich und in eigener fachlicher Verantwortung» ausübt, eine Berufsausübungsbewilligung besitzen. Die wirtschaftliche Form der Berufsausübung (selbstständig oder angestellt), wie sie der Ausdruck «selbstständige Berufsausübung» umschreibt, ist für das Erfordernis der Berufsausübungsbewilligung nicht mehr relevant. Im Rahmen der privatwirtschaftlichen Tätigkeit ist neu das Kriterium der fachlichen Verantwortung massgebend.

Weitere Informationen dazu finden Sie in der [Botschaft zur Änderung des MedBG](#).

Berufsausübungsbewilligungen

- Das massgebende Kriterium dafür, ob eine Berufsausübungsbewilligung benötigt wird, ist neu die **fachliche Verantwortung**.

Übergangsbestimmungen: Personen, die vor dem 1. Januar 2018 ihren Beruf privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung ausübten, nach bisherigem Recht nicht selbstständig waren und zu dieser Berufsausübung nach kantonalem Recht keine Bewilligung brauchten, dürfen ihren Beruf noch bis am 31. Dezember 2022 ohne Bewilligung nach dem MedBG ausüben. Nach 2022 müssen sie über eine Bewilligung verfügen, um ihren Beruf weiterhin in gleicher Form ausüben zu können.

- Ab 1. Januar 2018 sind die Kantone bei der Erteilung der Berufsausübungsbewilligung für die **Prüfung der Sprachkenntnisse** der Antragstellerinnen und Antragsteller in einer Amtssprache des Kantons verantwortlich (Art. 36 Abs. 1 Bst. c revidiertes MedBG).
- Ab 1. Januar 2018 müssen die Kantone prüfen, ob die Apothekerinnen und Apotheker, die eine Berufsausübungsbewilligung beantragen, über einen eidgenössischen **Weiterbildungstitel in Pharmazie** verfügen (Art. 36 Abs. 2 revidiertes MedBG).

Register – Information

- **Meldung der Disziplinar massnahmen gestützt auf kantonales Recht** – ab 1. Januar 2018 müssen die kantonalen Behörden diese Massnahmen wie die auf das MedBG gestützten Massnahmen zuhanden des Registers melden (Art. 52 Abs. 1 Bst. b revidiertes MedBG).

- Auskunft über Daten zu **aufgehobenen Einschränkungen oder zu befristeten Berufsausübungsverboten**, die mit dem Vermerk «gelöscht» versehen sind, kann nur den für ein hängiges Disziplinarverfahren zuständigen Behörden erteilt werden (s. Art. 53 Abs. 2bis revidiertes MedBG).

Berufspflichten – Aufsicht

- Ab 1. Januar 2018 ist es nicht mehr möglich, anstelle der **Berufshaftpflichtversicherung** gleichwertige Sicherheiten zu erbringen (Art. 40 Bst. h revidiertes MedBG).
- Ab 1. Januar 2018 können die Kantone **gewisse Aufsichtsaufgaben** über die Einhaltung der Berufspflichten kantonalen Berufsverbänden delegieren (Art. 41 Abs. 2 revidiertes MedBG).
- Wird einer Medizinalperson die Bewilligung entzogen, die auch in einem anderen Kanton eine Bewilligung besitzt, informiert die zuständige Behörde die Aufsichtsbehörde des anderen Kantons darüber (Art. 38 Abs. 2 revidiertes MedBG).
- Mit der Registrierungspflicht aller universitären Medizinalpersonen unabhängig von der Art ihrer Berufspraxis ab 1. Januar 2018 müssen die kantonalen Aufsichtsbehörden **Arbeitgeber büssen**, die nicht im Register eingetragene Medizinalpersonen beschäftigen (Art. 58 Bst. C revidiertes MedBG).